



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die
Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden –
- Untere Forstbehörden -

Datum 18. Dezember 2020
Name
Durchwahl 0711 126-0
Aktenzeichen 54-9213.52
(Bitte bei Antwort angeben)


über die

Abteilungen 3 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden –
und
Abteilung 8 Forstdirektion Regierungspräsidium
Freiburg

ForstBW - Betriebsleitung

Nachrichtlich:

Landesjagdverband
Ökologischer Jagdverein BW (ÖJV)
JGHV Landesverband BW
Wildforschungsstelle Aulendorf

 **Hinweise zur Durchführung von Bewegungsjagden sowie von sonstigen Jagden (z.B. Einzeljagden) unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wurde die CoronaVO des Landes zum 16. Dezember 2020 erneut geändert. Für die Jagdausübung ergeben sich folgende Hinweise:

1. Bewegungsjagden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auch nach der CoronaVO in der von 16.12.2020 bis 10.01.2021 gültigen Fassung (vgl. § 1a CoronaVO) besteht eine Ausnahme von dem Verbot des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 der CoronaVO, siehe § 1b Absatz 2 Nr. 3 CoronaVO.

Bewegungsjagden im Sinne des § 8 Abs. 5 JWMG sind daher weiterhin zulässig, sofern sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Hierzu zählt die Tierseuchenprävention (ASP etc.) und Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden.

Bewegungsjagden auf Schwarzwild oder anderes Schalenwild sind daher auch weiterhin nach der CoronaVO in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung zulässig. Es wird empfohlen, das Muster-Hygienekonzept anzuwenden.

2. Einzeljagd

Die Ausgangsbeschränkungen des § 1c CoronaVO gelten nicht für die Einzeljagd, wenn diese der Tierseuchenprävention oder der Vermeidung von Wildschäden dient. Die Wohnung darf daher sowohl zwischen 20 und 5 Uhr als auch zwischen 5 und 20 Uhr verlassen werden.

3. Nachsuche und Unfallwild

- Die Pflicht nach § 38 Absatz JWMG und nach dem Tierschutzgesetz, verletzte Wildtiere unverzüglich und fachgerecht nachzusuchen und zu erlegen, besteht auch trotz der Ausgangsbeschränkungen. Deswegen gelten die Ausgangsbeschränkungen des § 1c CoronaVO für diese Tätigkeiten nicht.
- Auch gelten die Ausgangsbeschränkungen des § 1c CoronaVO nicht, wenn die Wohnung verlassen werden muss, um Unfallwild zu versorgen.

Anzumerken ist, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 16.12.2020 bis voraussichtlich 10.01.2021 gültigen Fassung wieder und sind daher stets auf Aktualität zu prüfen.

Sie finden weitere Informationen unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Wildtierportal: <https://wildtierportal-bw.de>.